

Dies ist eine Übersetzung: Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Großherzogliche Verordnung vom 11. Dezember 2008 über das Erscheinungsbild und die Bedingungen für den Erhalt von Medaillen für Assistenzhunde und zur Umsetzung von Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 über die Zugänglichkeit von öffentlichen Räumen für Menschen mit Behinderung in Begleitung von Assistenzhunden.

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

gestützt auf das Gesetz vom 22. Juli 2008 über die Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen Orten für Menschen mit Behinderungen in Begleitung von Assistenzhunden;

nach Anforderung der Stellungnahme der Handelskammer;

nach Anforderung der Stellungnahme des Obersten Rates für Menschen mit Behinderung;

unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 zur Reform des Staatsrates und in der Erwägung, dass ein dringender Bedarf besteht;

in Kenntnis des Berichts unserer Ministerin für Familie und Integration und nach Beratung der Regierung;

erlassen:

Art. 1.

Zweck der vorliegenden Verordnung ist es, das Erscheinungsbild und die Bedingungen für den Erhalt von Medaillen für Assistenzhunde und Assistenzhunde in der Ausbildung festzulegen.

Art. 2

Es wird eine Medaille für Assistenzhunde eingeführt.

Art. 3

(1)

Die Assistenzhund-Medaille dient als auffälliges Unterscheidungsmerkmal, um Assistenzhunde als solche zu kennzeichnen.

(2)

Sie wird am Halsband oder Geschirr des Tieres befestigt.

Art. 4

(1)

Der Antrag auf eine Medaille für Assistenzhunde muss schriftlich auf einem vom Ministerium für Familie und Integration ausgearbeiteten Formular gestellt werden und folgende Belege enthalten:

1. das offizielle Dokument, das die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund bescheinigt, das von dem für Familie zuständigen Minister, anerkannt wurde;
2. die elektronische Identitätsnummer des Hundes oder, falls zutreffend, die Tätowierungsnummer des Hundes;
3. eine Kopie des Personalausweises des Antragstellers.

(2)

Der Antrag ist vom Hundehalter an den Familienminister zu richten.

(3)

Die Assistenzhunde-Medaille wird dem Halter des Assistenzhundes kostenlos zugesandt.

Art. 5

(1)

Bei Verlust oder Diebstahl der Assistenzhunde-Medaille ist ein Antrag auf ein Duplikat an den für Familie zuständigen Minister zu richten.

(2)

Eine Kopie der Diebstahls- oder Verlustanzeige, ausgestellt durch die großherzogliche Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Vorfall ereignet hat, sowie ein Dokument, aus dem die Identitätsnummer des Assistenzhundes hervorgeht, ist dem Antrag beizufügen.

(3)

Das Duplikat der Assistenzhunde-Medaille wird dem Hundehalter von dem für Familie zuständigen Minister kostenlos zugesandt.

Art. 6

(1)

Die Assistenzhund-Medaille ist aus eloxiertem Aluminium hergestellt.

(2)

Die Vorderseite zeigt den luxemburgischen Löwen, um den die Worte „Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg“ kreisförmig angeordnet sind.

(3)

Die Rückseite zeigt einen Labrador, um den der Begriff „Assistenzhund“ kreisförmig angeordnet ist, und ein rechteckiges Feld, in das die individuelle Identitätsnummer des Assistenzhundes eingraviert ist.

Art. 7

Es wird eine Medaille für Assistenzhunde in der Ausbildung eingeführt.

Art. 8

(1)

Sie dient als auffälliges Unterscheidungsmerkmal, um Assistenzhunde in der Ausbildung als solche zu kennzeichnen.

(2)

Sie wird am Halsband oder Geschirr des Tieres befestigt.

Art. 9

Die Medaillen für Assistenzhunde in der Ausbildung sind zwei Jahre lang gültig. Sie können einmalig für die Dauer eines Jahres verlängert werden.

Art. 10

(1)

Der Antrag auf eine Medaille für Assistenzhunde in der Ausbildung muss schriftlich auf einem vom Ministerium für Familie und Integration ausgearbeiteten Formular gestellt werden und folgende Belege enthalten:

1. ein Zertifikat, das den Hund als Assistenzhund in der Ausbildung ausweist und von einem Ausbildungsdienst ausgestellt wurde, der von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ordnungsgemäß zugelassen ist,
2. die elektronische Identitätsnummer des Hundes oder, falls zutreffend, die Tätowierungsnummer des Hundes;
3. eine Kopie des Personalausweises des Antragstellers.

(2)

Der Antrag ist vom Hundehalter, seinem Ausbilder oder der Pflegefamilie an den für Familie zuständigen Minister zu richten.

(3)

Die Medaille für Assistenzhunde in der Ausbildung wird dem Halter des Assistenzhundes kostenlos zugesandt.

Art. 11

(1)

Bei Verlust oder Diebstahl der Medaille für Assistenzhunde in der Ausbildung ist ein Antrag auf ein Duplikat an den für Familie zuständigen Minister zu richten.

(2)

Eine Kopie der Diebstahls- oder Verlustanzeige, ausgestellt durch die großherzogliche Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Vorfall ereignet hat, sowie ein Dokument, aus dem die Identitätsnummer des Assistenzhundes hervorgeht, ist dem Antrag beizufügen.

(3)

Das Duplikat der Medaille für Assistenzhunde in der Ausbildung wird dem Hundehalter von dem für Familie zuständigen Minister kostenlos zugesandt.

Art. 12

(1)

Die Medaille für Assistenzhunde in der Ausbildung ist aus gefärbtem Harz hergestellt.

(2)

Die Vorderseite zeigt den luxemburgischen Löwen, um den die Worte „Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg“ kreisförmig angeordnet sind.

(3)

Die Rückseite zeigt einen Labrador, um den der Begriff „Assistenzhund“ kreisförmig angeordnet ist, ein rechteckiges Feld, in das die individuelle Identitätsnummer des Assistenzhundes eingraviert ist, und ein zweites rechteckiges Feld, das den Monat und das Jahr des Ablaufs der Gültigkeit der Medaille nennt und dem das Wort „exp“ vorangestellt ist.

Art. 13

Unsere Ministerin für Familie und Integration ist für die Ausführung der vorliegenden Verordnung verantwortlich, die im Memorial veröffentlicht wird.

Die Ministerin für Familie und Integration,

Marie-Josée Jacobs

Palais de Luxembourg, den 11. Dezember 2008.

Henri

rechtsunwirksam*